

## »Demokratische digitale Souveränität«

### Plädoyer für einen normativen Begriff am Beispiel des digitalen Wahlkampfs

---

Eva Odzuck

**Abstract** Der Artikel plädiert am Beispiel des digitalen Wahlkampfs dafür, den Begriff der »digitalen Souveränität« in liberalen Demokratien stärker als einen normativen Begriff auszubuchstabieren und ihn damit für die Beurteilung und Gestaltung der Demokratie unter digitalen Bedingungen fruchtbar zu machen. Der Artikel ist folgendermaßen gegliedert: In einem ersten Schritt skizziert er Herkunft, Dimensionen und gegenwärtige Verwendungsweisen des Souveränitätsbegriffs (s. Abschnitt 1.). In einem zweiten Schritt wird die Praxis des digitalen Wahlkampfs vorgestellt, in der Parteien danach streben, politische Gestaltungsmacht durch digitale Tools (insb. Microtargeting) zu erlangen und auszubauen (s. Abschnitt 2.). In einem dritten Schritt wird die deliberative Demokratietheorie von John Rawls als mögliche Grundlage eines normativen Begriffs »demokratischer digitaler Souveränität« entfaltet (s. Abschnitt 3.): Hierzu wird zunächst Rawls' Konzept der deliberativen Demokratie und sein demokratiepolitisches Prinzip des »öffentlichen Vernunftgebrauchs« und der »Pflicht zur Bürgerlichkeit« skizziert (s. Abschnitt 3.1). Anschließend wird aufgezeigt, dass nach Rawls auch Parteien im digitalen Wahlkampf einer »Pflicht zur Bürgerlichkeit« unterliegen. (s. Abschnitt 3.2) Im dritten Schritt wird überlegt, was diese Verpflichtung zur »Bürgerlichkeit« für Parteien im digitalen Wahlkampf konkret beinhalten könnte, d.h. wie sich das Prinzip der »demokratischen digitalen Souveränität« für Parteien im digitalen Wahlkampf ausbuchstabieren lässt (s. Abschnitt 3.3). In einem letzten Schritt wird das Ergebnis zusammengefasst und auf einer allgemeinen Ebene dafür plädiert, normative, demokratietheoretische Perspektiven in die Digitalisierungsdebatte einzuspeisen, weil liberale Demokratien für die angemessene Beurteilung und demokratiepolitisch verantwortliche Gestaltung der Digitalisierung auf ein entsprechendes normatives Vokabular angewiesen sind (s. Abschnitt 4.).

## 1. Zum Begriff »digitale Souveränität«: Herkunft, Dimensionen, gegenwärtige Verwendung

»Souveränität« ist ein Begriff aus der neuzeitlichen Staatstheorie. Ursprünglich dem theologischen Kontext entstammend, in dem Gott als allmächtige Quelle des Rechts begriffen wurde, ist auch für die neuzeitliche Staatstheorie die Verknüpfung von Machtdimension und Rechtsdimension konstitutiv: In einem Zeitalter, in dem weltliche und geistliche Macht sich zunehmend von einander lösen und verschiedene Akteur\*innen politische Gestaltungsmacht beanspruchen, geht es darum, politische Gestaltungsmacht als *rechtmäßige Macht* zu legitimieren.

Exemplarisch lässt sich diese Verknüpfung von Machtdimension und Rechtsdimension in der neuzeitlichen Staatstheorie am Beispiel von Thomas Hobbes' Souveränitätsbegriff beobachten. Hobbes schreibt im Zeitalter von (auch religiös motivierten) Bürgerkriegen und widmet sein politiktheoretisches Werk der Aufgabe, einen weltlichen Souverän mit umfassenden Machtbefugnissen als Ermöglichungsbedingung des Friedens zu plausibilisieren. Hobbes' Ruhm bzw. sein schlechter Ruf (der in dem Namen »Monster von Malmesbury« zum Ausdruck kommt) röhrt u.a. daher, dass er die Machtbefugnis von Souveränen kaum einschränkt. Doch Hobbes' Souveränitätsbegriff zeichnet sich trotz seiner Fixierung auf eine umfassende Machtfülle der Souveränität auch durch legitimationstheoretische Kontexte und naturrechtliche Elemente aus, die Grundlagen und Grenzen der legitimer souveräner Macht auszubuchstabieren.

Grundsätzlich entwickelt Hobbes' Staatstheorie die bereits seit der Antike bestehende Figur des Gesellschaftsvertrages wirkungsmächtig weiter: Hobbes benutzt das Bild eines freiwillig eingegangenen Vertrages, um für die Rechtmäßigkeit des Staates zu argumentieren: Wenn man sich vorstellen und plausibel machen kann, dass der Staat das Ergebnis eines freiwillig eingegangenen Vertrages sein könnte, kann der entsprechende Staat als rechtmäßig (weil auf fiktiver Zustimmung beruhend) und daher als legitim gelten. Die Grundidee ist die, dass Individuen sich wechselseitig verpflichten, sich einer Autorität mit umfassender politischer Gestaltungsmacht freiwillig zu unterwerfen, um dadurch dem blutigen Naturzustand und der ständigen Gefahr des Krieges und des gewaltsamen Todes zu entgehen. Das berühmte Frontispiz des *Leviathan* zeigt, wie der Hobbes'sche Souverän legitimationstheoretisch aus vielen einzelnen Individuen, die alle ihre Zustimmung gegeben haben, aufgebaut ist. Nach Hobbes' Definition ist der Staat »eine Person [...], bei der sich jeder ein-

zelne einer großen Menge durch gegenseitigen Vertrag eines jeden mit jedem zum Autor ihrer Handlungen gemacht hat, zu dem Zweck, daß sie die Stärke und Hilfsmittel aller so, wie sie es für zweckmäßig hält, für den Frieden [...] einsetzt. Wer diese Person verkörpert, wird Souverän genannt [...].« (L, 17: 134f.)<sup>1</sup>

Ebenso wie Recht und Gesetz des Souveräns für ihre Umsetzung und Einhaltung auf Macht (bspw. Sanktionen bei Übertritt, Strafe etc.) angewiesen sind,<sup>2</sup> ist aber nach Hobbes auch die Macht grundsätzlich angewiesen auf Zustimmung und Anerkennung. Als *rechtmäßig*, weil auf (fiktiver, aber möglicher) *freiwilliger Zustimmung* beruhend, kann ein Staat nur dann begriffen werden, wenn er den Zielen und Zwecken, die die Individuen beim Vertragsschluss anstreben, nicht zuwiderläuft. Verträge, die die eigene Selbsterhaltung gefährden oder dem Überleben abträglich sind, können nach Hobbes daher nicht als gültige, freiwillige Verträge begriffen werden – die Fiktion der freiwilligen Zustimmung zur Herrschaft lässt sich also dann nicht mehr aufrechterhalten, wenn die souveräne Macht das natürliche Recht der Individuen auf Überleben gefährdet.<sup>3</sup> Die Souveränität ist nach Hobbes »die [sterbliche, E.O.] Seele des Staates, von der die Glieder keinen Bewegungsantrieb empfangen können, wenn sie einmal den Körper verlassen hat« (L, 21: 171). Bei Befehlen, die der Selbsterhaltung zuwiderlaufen – wie beispielsweise beim Befehl, »auf Nahrung, Luft, Arznei oder andere lebensnotwendige Dinge zu verzichten, hat [...] [der Untertan nach Hobbes, E.O.] die Freiheit, den Gehorsam zu verweigern« (L, 21: 168). Die Souveränität ist nach Hobbes also grundsätzlich sterblich bzw. verlierbar – wird der legitimatorische Kontext (in Hobbes' Fall: das natürliche Recht auf Selbsterhaltung als Grundlage möglicher freiwilliger Zustimmung) missachtet, stirbt die Souveränität. Trotz umfassender, absolut anmutender rechtlicher Befugnisse von Hobbes' Souverän: Als *legitime* Macht wird nur *der* Souverän anerkannt, der sich in den Schranken des legitimatorischen Kontextes, d.h. des freiwilligen, um der Selbsterhaltung willen eingegangenen Vertrages, bewegt.

- 
- 1 Ich zitiere nach der bei Suhrkamp erschienenen Fettscher-Ausgabe (Euchner-Übersetzung) des Leviathan (Hobbes 1966), im Folgenden mit der Abkürzung »L« für *Leviathan* sowie unter Angabe der Kapitel- und Seitenzahl.
  - 2 Vgl. die umfassenden Machtbefugnisse, die im 18. Kapitel des *Leviathan* aufgeführt werden.
  - 3 Vgl. Odzuck 2014.

Auch wenn Hobbes ganz sicher kein uneingeschränkter Verfechter des Rechtsstaates und der Demokratie war, so transportiert sein Begriff sterblicher Souveränität dennoch Elemente, die für die weitere Entwicklung der liberalen Demokratie entscheidend werden sollten: die Idee der freiwilligen Zustimmung, die Idee der wechselseitigen Respektierung der Bürger\*innen als frei und gleich und die Idee natürlicher Rechte, die gültigen freiwilligen Verträgen (und damit der Legitimitätskonstruktion insgesamt) Grenzen setzt – wird die naturrechtliche Ebene (bei Hobbes: das natürliche Recht auf Überleben) nicht beachtet, erlischt die Legitimitätsfiktion.

Für die demokratische Weiterentwicklung und konstitutionelle Verankerung des Souveränitätsbegriffs spielt diese doppelte Dimension von freiwilliger Zustimmung und naturrechtlichem Fundament eine zentrale Rolle: Für moderne, konstitutionelle, repräsentative Demokratien ist der Gedanke der Volkssouveränität – dass nämlich alle Macht vom Volke ausgeht und Repräsentant\*innen diese Macht nur vertretungsweise ausüben – bestimmend. Zugleich geht man in republikanischen, deliberativen und in anspruchsvollen liberalen Theorien der Demokratie davon aus, dass der politische Wille des Volkes sich erst im gemeinsamen Austausch von Gründen in der Öffentlichkeit entwickelt und ausdifferenziert. Und das rechtsstaatliche Denken, was konstitutionellen Demokratien zugrunde liegt, geht davon aus, dass die Grenzen dessen, was ein Volk als Ergebnis der politischen Willensbildung legitimerweise wollen kann, durch die Verfassung (und deren naturrechtliche Elemente) vorgegeben sind.

Der kurze Exkurs in die politische Ideengeschichte zeigt, dass der staatstheoretische Begriff »Souveränität« von Anfang an Macht- und Rechtsdimensionen inkludierte. Auch wenn der Begriff verwendet wurde, um die politische Gestaltungsmacht sehr unterschiedlicher Akteur\*innen und Entitäten zu rechtfertigen (bspw. souveräner Fürst vs. souveränes Volk), bleibt die Verschränkung von Macht- und Rechtsdimensionen und die Verbindung mit (auch naturrechtlich fundierten) Legitimitätskriterien zentral für den Begriff, wie er in der europäischen politischen Ideengeschichte entwickelt wurde.

Betrachtet man den gegenwärtigen Diskurs um »digitale Souveränität«, dann fallen einige Dinge auf: Erstens wird der Begriff »Souveränität« weitgehend aus dem staatstheoretischen Legitimationskontext herausgelöst, wenn beispielsweise von der Souveränität von Individuen, Firmen, Bibliotheksnutzern\*innen oder Arbeitnehmer\*innen gesprochen wird.<sup>4</sup> Zweitens wird der Be-

---

4 Vgl. dazu bspw. Sauer/Staples/Steinbach 2022 sowie Leyrer/Hagenhoff 2022.

griff im Kontext autoritärer Staaten offenbar mindestens ebenso gern benutzt wie im Kontext westlicher Demokratien – ohne dass im Einzelnen jeweils klar erkennbar wäre, wodurch sich die genutzten Begriffe unterscheiden lassen.<sup>5</sup> Diese zwei Tendenzen lassen sich durch einen dritten Befund ergänzen bzw. zum Teil erklären: Meist wird bei den zum Einsatz kommenden Begriffen von »digitaler Souveränität« eher auf die Machtdimension (»digitale Souveränität« als eine bestimmte Handlungsmacht bzw. Handlungsfähigkeit im Digitalen) rekurriert, während die rechtlichen und genuin legitimatorischen Dimensionen des Begriffs, die im staatstheoretischen Kontext entscheidend waren, oftmals außen vor bleiben.<sup>6</sup> Aus diesem diskurstheoretischen Befund lassen sich nun höchst unterschiedliche Schlüsse ziehen: Während einige Kommentator\*innen angesichts der begrifflichen Vielfalt und der Popularität des Begriffs in autoritären Kontexten neuerdings den Schluss ziehen, den Begriff in demokratischen Kontexten vorsichtshalber zu verwerfen und sich stattdessen nach anderen Begriffen zur Kritik, Analyse und Gestaltung der digitalen Transformation umzusehen,<sup>7</sup> plädiere ich dafür, den Begriff ideengeschichtlich fundiert und demokratietheoretisch reflektiert für die Beurteilung und proaktive Gestaltung der digitalen Transformation liberaler Demokratien zu nutzen. Wie der Exkurs in die Ideengeschichte zeigt, weist der Begriff von Anfang an Machtdimensionen und Rechtsdimensionen auf, die für die Herausbildung der konstitutionellen Demokratie wichtig wurden und die es ermöglichen, die Konturen des Begriffs einer »demokratischen digitalen Souveränität« auszubuchstabieren. Eine zentrale Aufgabe für den gegenwärtigen Diskurs um »digitale Souveränität« dürfte daher darin bestehen, der machtheoretischen Reduktion des Begriffs entgegenzuarbeiten und ihn normativ und

- 
- 5 Vgl. zu China bspw. Creemers 2020 und zu Russland bspw. Maréchal 2017 sowie für einen Diskursüberblick den Beitrag der Politischen Geographie (Dammann/Glasze 2022) und der theologischen Ethik (Tretter 2022) in diesem Band.
- 6 Deutlich wird dies bspw. an der Rede von Plattformunternehmen als »Quasi-Souveränen« (vgl. Pohle/Thiel 2021: 327) oder wenn in Bezug auf die US-amerikanische und chinesische Einflusssphäre die Notwendigkeit einer europäischen »digitalen Souveränität« eingefordert wird. Vgl. zur kaum adressierten Legitimitätsproblematik auch Floridi (2020: 375).
- 7 Vgl. Thiel (2020: 72): »Die gegenwärtige Wiederbelebung des Souveränitätsbegriffs ist so falsch wie unnötig: Sie versucht etwas zu reanimieren, was längst überwunden sein sollte.« Vgl. ebenso auch Pohle/Thiel (2021: 340) sowie die (dort ebenfalls zitierte) These Herzogs, es sei Zeit, das Konzept der Souveränität zu beerdigen – die im provokant gewählten Buchtitel *Sovereignty, RIP* zum Ausdruck kommt (vgl. Herzog 2020).

demokratietheoretisch anzureichern: Ohne Zweifel erleiden Demokratien in der digitalen Transformation Souveränitätsverluste in Form eines Verlustes an Handlungsmacht. Sie sehen sich im Zeitalter von Tech-Giganten und Plattformökonomie neuen mächtigen Akteuren und neuartigen Machtkonstellationen gegenüber und müssen angesichts autoritärer Staaten, die aktiv eine Zersetzungspolitik der liberalen Demokratie betreiben, immer auch die Perspektive nationaler Handlungs- und Gestaltungsmacht einnehmen. Die Renaissance des Souveränitätsbegriffs ist insofern kein problematischer Abwehrreflex (vgl. Thiel 2020: 72), sondern eine nicht nur verständliche, sondern auch notwendige Perspektive liberaler Demokratien, die die wertvolle Freiheit, die in demokratischen Verfassungsstaaten möglich ist, schützen und aufrechterhalten wollen. Für liberale Demokratien ist jedoch ein ganz bestimmter Umgang mit politischer Gestaltungsmacht (und deren Erwerb) gefordert, der den Legitimationsprinzipien der konstitutionellen Demokratie genügen muss. Eine angemessene Gefährdungsdiagnose und Ansätze für die Stärkung der Demokratie unter digitalen Bedingungen lassen sich daher nur mit einem Souveränitätsbegriff gewinnen, der die Rechtsdimension des Begriffs stark macht und dessen demokratie- und legitimationstheoretische Dimension ausbuchstabiert. Wie eine solche demokratietheoretische Rückbindung und Explikation eines normativ erweiterten Souveränitätsbegriffs aussehen könnte, soll in diesem Aufsatz exemplarisch am Beispiel des digitalen Wahlkampfs und des für liberale Demokratien konstitutiven Akteurs der politischen Partei gezeigt werden. Als zentrale Akteure der öffentlichen politischen Willensbildung haben sich in liberalen, repräsentativen Demokratien die Parteien herausgebildet, die der Öffentlichkeit nicht nur Kandidat\*innen für öffentliche Ämter präsentieren, sondern (im Idealfall) auch Gründe für die Vorzugswürdigkeit einer bestimmten politischen Position in den öffentlichen Diskurs einbringen und damit zur informierten, argumentativ abgewogenen und ausdifferenzierten öffentlichen politischen Willensbildung des als Souverän begriffenen Volkes beitragen.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Zum Spannungsfeld parteilicher Kommunikation zwischen der verfassungsrechtlich festgelegten Aufgabe der »Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes« und dem legitimen Streben nach politischer Gestaltungsmacht vgl. Potthast 2021.

## 2. Die Praxis des digitalen Wahlkampfs: Erwerb politischer Gestaltungsmacht durch digitale Werkzeuge?<sup>9</sup>

Wie viele andere Wahlkampftechniken auch, wurde das digitale politische Microtargeting zunächst im Rahmen der Werbeindustrie entwickelt (vgl. Chester/Montgomery 2017). Es handelt sich hierbei grundsätzlich um ein Geschäftsmodell personalisierter Werbung, welches auf kontinuierlichen und umfassenden Datensammlungen, auf der Nachverfolgung individueller Online-Verhaltensmuster und auf der psychometrischen Auswertung dieser Daten beruht (vgl. Kosinski/Stilwell/Graepel 2013). Übertragen auf politische Wahlkampagnen, lässt sich das Phänomen des digitalen politischen Microtargeting als eine Kombination aus datengestützter Wähler\*innenanalyse und aus personalisierter digitaler politischer Werbung beschreiben.<sup>10</sup> Parteien versprechen sich vom Einsatz des Instruments typischerweise folgende Ziele: Zum einen sollen mit dem Instrument diejenigen Wähler\*innen, die für bestimmte politische Werbebotschaften am empfänglichsten sind, identifiziert werden – diese *Identifikationsfunktion* ist insbesondere in Zeiten abnehmender Stammwähler\*innen ein verlockendes Versprechen. Zum anderen soll das Instrument die *Effektivität* der Ansprache des Elektorats steigern: Durch Zuschnitt der digitalen Werbebotschaften auf die spezifischen sozialen Kontexte, Interessen, Vulnerabilitäten (ggf. auch vulnerable Zeitpunkte) und weitere individuelle Merkmale, d.h. durch Personalisierung, soll es möglich sein, die Werbung effektiver zu gestalten: So kann z.B. an unentschlossene, aber potenzielle Wähler\*innen der eigenen Partei Werbung gesendet werden, um diese davon zu überzeugen, dass die Partei ein attraktives Programm für die durch Datenauswertung bekannten/vermuteten politischen Überzeugungen und Policy-Präferenzen des potenziellen Wählers bzw. der potenziellen Wählerin hat (oder um sich als Single-Issue-Partei entsprechend der vermuteten stärksten Präferenz zu präsentieren). Umgekehrt kann ein Ziel darin bestehen, Wähler\*innen, die mit großer Sicherheit eine andere Partei wählen, durch Negativinformationen über die Konkurrenzpartei zu demobilisieren und von einer Wahlteilnahme abzuhalten.

9 Die nachfolgende Beschreibung der Genese, Praxis und Einsatzmöglichkeiten des digitalen politischen Microtargeting entspricht weitgehend dem Kapitel eines Aufsatzes, den ich in der Zeitschrift für Politik (Odzuck 2020) veröffentlicht habe.

10 Vgl. für eine hilfreiche Analyse Zuiderveen Borgesius et al. (2018: 82–84).

Das Phänomen wurde zunächst von US-amerikanischen Parteien benutzt, tritt aber zunehmend im europäischen Raum auf (vgl. Bennett 2016: 262–264). Verschiedene Firmen bieten in den USA Parteien an, Wähler mit Anzeigen auf Facebook, LinkedIn und an weiteren Stellen im Netz zu versorgen. So beanspruchte beispielsweise Cambridge Analytica, bis zu 5.000 Datenpunkte über 230 Millionen US-amerikanische Wähler gesammelt zu haben, und versucht laut eigenen Angaben, Persönlichkeitsaspekte zu identifizieren, die Rückschlüsse darauf zulassen, welche Art von Nachricht am überzeugendsten für die entsprechende Person wäre. Eine weitere Firma gibt ein Beispiel für eine Zielgruppe an: Väter im Alter von 35 bis 44 Jahren in Texas, die Waffenliebhaber-Internetseiten besuchen.<sup>11</sup> Neue Forschungen zum Einfluss von Social-Media-Firmen legen nahe, diese stärker als bisher als aktive Teilnehmer des politischen Prozesses zu betrachten und zu analysieren (vgl. Kreiss/McGregor 2018).

Im Vergleich zu den USA ist Microtargeting in Europa und Deutschland weniger verbreitet, was mit verschiedenen strukturellen Voraussetzungen, etwa anderen Datenschutzbestimmungen, der anderen Parteienfinanzierung, einem anderen Parteien- und Wahlsystem, aber auch mit einer anderen politischen Kultur erklärt werden kann. Der vergleichende Blick, der strukturelle Unterschiede ernst nimmt, muss jedoch nicht notwendigerweise zu einer Relativierung des Phänomens für den europäischen Raum führen. Obwohl die Schlussfolgerung verlockend ist, dass Microtargeting ein Phänomen der US-amerikanischen Politik und Gesellschaft ist, das dem liberalen Wahlfinananzierungssystem, dem traditionell umfassenden Schutz politischer Rede, dem Zwei-Parteien-System, der starken Industrie des politischen Consulting, Tech-Firmen, die in einem höchst kompetitiven elektoralen Umfeld ihre Vorhersagemodelle und Algorithmen aggressiv bewerben, sowie vergleichsweise schwachen und fragmentierten Datenschutzgesetzen zuzuordnen sei, sollte man – wie Bennett (2016) überzeugend argumentiert – vorsichtig sein mit dieser Schussfolgerung. Auch die These, dass Europa mit stärkeren Datenschutzregelungen und der Negativerfahrung mit autoritärer Herrschaft vor diesem Phänomen ausreichend geschützt sei, hält Bennett für voreilig (vgl. Bennett 2016: 274). Das Phänomen »Politisches Microtargeting« (PMT) entstand in einer Zeit, in der traditionelle Parteibindungen nachgelassen

---

<sup>11</sup> Siehe Zuiderveen Borgesius et al. (2018: 83) mit weiteren Belegen zu diesem und dem zuletzt genannten Cambridge-Analytica-Beispiel.

haben und die Zahl unentschiedener Wähler\*innen, die naturgemäß empfänglicher für Marketingmaßnahmen sind, angestiegen ist. Diese gestiegene Zahl der Unentschlossenen und daher potenziell Beeinflussbaren mache Methoden der Beeinflussung, wie es das PMT sei, zu einem verlockenden Instrument auch für europäische Parteien. Insofern lässt sich, wie Bennett argumentiert, die Perspektive umdrehen und erwarten, dass der Druck auf die europäischen Datenschutzgesetze größer werden wird (vgl. ebd.). Der Blick der europäischen Parteien richtet sich westwärts auf die Erfahrungen der US-amerikanischen Parteien mit den neuen digitalen Wahlkampfmitteln und verbindet sich mit Hoffnungen auf deren Potenzial (vgl. Bennett 2013). Publikationen mit vielversprechenden Titeln wie *The victory lab. The secret science of winning campaigns* (Issenberg 2012) oder *Hacking the electorate: How campaigns perceive voters* (Hersh 2015) sowie aggressive Marketingtechniken der Anbieter digitaler Dienstleistungen tun das Ihrige, diese Hoffnungen zu befeuern. Als Möglichkeit, politische Gestaltungsmacht auszuüben, werden digitale Tools nicht nur von Parteien in westlichen Demokratien benutzt,<sup>12</sup> sondern auch von autoritären Regimen, die der westlichen Demokratie insgesamt schaden wollen. Prominent diskutiert wurden in diesem Zusammenhang beispielsweise der Versuch Russlands, die US-Wahlen 2016 zu manipulieren (vgl. Zeit Online 2018), bzw. Versuche des Iran und Russlands, auf die US-Wahl 2020 einzuwirken (Tagesschau 2021). Die globale Verfügbarkeit nationalstaatlich relevanter geopolitischer Daten über die Wahlberechtigten stellt die Souveränität westlicher Demokratien vor neue, immense Gefährdungen von außen, weil sich autoritäre Regime dieser Daten bemächtigen und sie für ihre Zwecke der Manipulation von Wahlen und Destabilisierung von Demokratien nutzen können. Ein Problem entsteht jedoch auch, wenn sich Akteure innerhalb liberaler Demokratien dieses Instruments bemächtigen: Wie argumentiert werden soll, sind stabile konstitutionelle Demokratien auf eine politische Kultur angewiesen, die politische Gestaltungsoptionen in Form von freiheitsbeschränkenden Gesetzen anspruchsvoll öffentlich diskutiert und begründet. Parteien tragen als Akteure mit besonderer Einflussstärke auf den öffentlichen Diskurs daher eine besondere Verantwortung für die Gestaltung und Aufrechterhaltung der demokratischen politischen Kultur – und der Begriff einer »demokratischen digitalen Souveränität« kann unseres Erachtens fruchtbar herangezogen werden, um die Konturen dieser Verantwortung und notwendigen demokratiepolitischen Gestaltungsaufgabe zu umreißen.

---

12 Für einen Überblick zur Situation in Deutschland vgl. Papakyriakopoulos et al. 2017.

### 3. Die Verantwortung der Parteien im digitalen Wahlkampf: »demokratische digitale Souveränität«

Wir haben im vorangegangenen Abschnitt gesehen, dass Parteien im digitalen Wahlkampf digitale Techniken und Plattformangebote nutzen, um ihr Ziel des Erwerbs politischer Gestaltungsmacht zu erreichen. Techniken wie das Microtargeting werden benutzt, um das Elektorat zu analysieren, zu segmentieren und zielgerichtet zu adressieren – und so das eigene Wahlergebnis zu optimieren und die durch die Stimmen gewährte Macht auszubauen. Parteien nehmen das Angebot der Plattformen (und weiterer Akteure des digitalen Wahlkampfs), digitale Handlungsmacht zu erlangen und auszubauen, also gerne an. In diesem Abschnitt<sup>13</sup> soll nun der Blick auf die deliberative Demokratietheorie von John Rawls gerichtet werden, um ausgehend davon einen normativ gehaltvollerlen Begriff »demokratischer digitaler Souveränität« für Parteien im digitalen Wahlkampf zu entwickeln: Nach Rawls können Demokratien nur dann stabil und legitim sein, wenn sie eine bestimmte politische Kultur des bürgerlichen Respekts entwickeln und kultivieren und sich in der öffentlichen Kommunikation über Gesetze (als freiheitsbeschränkende Maßnahmen des Staates) den Regeln des öffentlichen Vernunftgebrauchs unterwerfen (s. Abschnitt 3.1). Für Parteien, die durch den Wahlkampf politische Gestaltungsmacht erlangen und ihre Kandidaten in öffentliche Ämter bringen möchten, gelten diese Regeln, wie gezeigt werden soll, in besonderem Maße (s. Abschnitt 3.2). Hieraus lässt sich für Parteien im digitalen Wahlkampf ein normativer Begriff »demokratischer digitaler Souveränität« gewinnen: Neben ihrer eigenen Macht sollten Parteien in der öffentlichen Kommunikation immer auch die besonderen Anforderungen öffentlicher Begründungspraxis in der liberalen Demokratie und die Stabilität, Qualität und Legitimität der Demokratie im Blick behalten, um demokratiepolitisch souverän zu agieren (s. Abschnitt 3.3).

---

<sup>13</sup> Abschnitt 3 stützt sich auf Vorarbeiten zur Anwendung von Rawls' Demokratietheorie auf digitales Microtargeting, die ich in der Zeitschrift für Politikwissenschaft veröffentlicht habe (vgl. Odzuck/Günther 2021). Die dortigen Ausführungen zu Rawls' Demokratietheorie wurden für den vorliegenden Text übersetzt, überarbeitet und mit Belegen aus den deutschen Übersetzungen von Rawls' Werken ergänzt.

### 3.1 Rawls' Konzept der deliberativen Demokratie: Demokratiepolitik, öffentlicher Vernunftgebrauch und die Pflicht zur Bürgerlichkeit

John Rawls' Demokratietheorie ist vor dem Hintergrund der blutigen konfessionellen Bürgerkriege des 17. Jahrhunderts zu sehen, die unbedingt vermieden werden sollen. Für Rawls sind zivilisierte, friedliche konstitutionelle Demokratien nicht selbstverständlich, sondern eine prekäre und von vielen Seiten gefährdete historische Errungenschaft. Für ihre Qualität, für ihre Stabilität und für ihre Legitimität werden nicht nur bestimmte Institutionen benötigt, sondern auch ein bestimmtes demokratisches Ethos, eine bestimmte Art und Weise des bürgerlichen öffentlichen Umgangs, ein bestimmter Modus der öffentlichen Rechtfertigung. Diese besondere Art und Weise der öffentlichen Rechtfertigung bezeichnet Rawls auch als »öffentlichen Vernunftgebrauch«. Was ist darunter zu verstehen? Grundsätzlich bezieht sich die Idee der öffentlichen Vernunft bei Rawls auf das Verhältnis zwischen Regierung und Bürger\*innen sowie auf das Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern (vgl. Rawls 2002: 167). Rawls geht davon aus, dass sich die Zwangsmacht des liberalen Staates und einzelner Gesetze vor allen Bürgerinnen und Bürgern, die als frei und gleich begriffen werden, zu rechtfertigen hat. Auch wenn Rawls den Souveränitätsbegriff selten explizit verwendet (vgl. Lister 2014), lässt sich seiner Demokratietheorie ein ganz bestimmter Begriff demokratischer Souveränität entnehmen. Als Volkssouveränität ist demokratische Souveränität nach Rawls<sup>14</sup> vor allem auf eine bestimmte Form der öffentlichen Rechtfertigung der Ausübung staatlicher Macht angewiesen, die sich an alle Bürger gleichermaßen richtet:

»Während politische Macht – mit dem Regierungsmonopol der legalen Gewaltanwendung im Rücken – stets Zwang beinhaltet, ist sie im Rahmen eines demokratischen Staatswesens auch die Macht der Öffentlichkeit, d.h. die Macht der als Körperschaft aufgefassten freien und gleichen Bürger. Doch wenn jeder Bürger den gleichen Anteil an der politischen Macht hat, dann sollte die politische Macht [...] nach Möglichkeit so ausgeübt werden, daß alle Bürger dieses Vorgehen im Lichte ihrer eigenen Vernunft gutheißen können.« (Rawls 2003: 146f.)

---

14 Ein davon abweichendes Verständnis von Volkssouveränität skizzieren Ritzi/Zierold (2019: 38f.) im Anschluss an Habermas.

Diese Rechtfertigung soll sich an alle *Bürgerinnen und Bürger als freie und gleiche* richten – d.h., sie soll nicht auf partikularen Weltanschauungen oder religiösen Ansichten gegründet sein, sondern auf Gerechtigkeitsprinzipien, die von allen Bürger\*innen als freie und gleiche Akteurinnen und Akteure geteilt werden können. Die Ausübung von Zwangsmacht ist nach Rawls also nur dann legitim, wenn sie mit Gründen gerechtfertigt werden kann, die von allen als freie und gleiche akzeptiert werden können (vgl. Rawls 2002: 172). Rawls schlägt insofern eine konstitutionell-demokratische Alternative zum Hobbes'schen uneingeschränkten Souverän vor, die Stabilität »aus den richtigen Gründen« möchte und im Rahmen einer konstitutionell eingehaltenen Demokratie auf bürgerliche Freundschaft und wechselseitiges Vertrauen zwischen Bürgerinnen und Bürgern setzt, die sich gegenseitig als freie und gleiche, politisch souveräne Bürger\*innen anerkennen.<sup>15</sup>

Als Legitimitätsprinzip für die Zwangsmacht des Staates ist der öffentliche Vernunftgebrauch nach Rawls nicht für alle Fragen, die legislativ entschieden werden, anzuwenden, sondern vor allem dann, wenn Verfassungsgrundsätze und Fragen grundlegender Gerechtigkeit auf dem Spiel stehen (vgl. Rawls 2002: 167). Wichtig ist, dass die Verpflichtung zum öffentlichen Vernunftgebrauch nicht bedeutet, umfassende Weltanschauungen oder religiöse Argumente aus der Öffentlichkeit komplett auszuschließen. Rawls macht deutlich, dass Anhänger\*innen von Religionen oder umfassender philosophischer Lehren selbstverständlich Argumente in die Öffentlichkeit einbringen dürfen, die auf Basis der jeweiligen umfassenden Lehre formuliert sind. Dies habe sogar den Vorteil, dass Bürger gegenseitig besser verstehen können, wo der jeweils andere steht (ebd.: 190f.). Es bestehe aber dann die Verpflichtung, zusätzlich und innerhalb eines gewissen Zeitrahmens Argumente zu entwickeln, die ohne Anleihen bei umfassenden Lehren auskommen und den Kriterien des öffentlichen Vernunftgebrauchs entsprechen – Rawls nennt dies die »Vorbehaltsregelung« (Rawls 2002: 191; vgl. auch Rawls 2003: 146). Rawls' Idee des öffentlichen Vernunftgebrauchs schränkt also die im öffentlichen Bereich zugelassenen Argumente nicht restriktiv ein, sondern lässt andere Argumente zu, solange immer auch innerhalb eines gewissen Zeitrahmens der Versuch unternommen wird, Argumente nachzuliefern, die dem öffentlichen Vernunftgebrauch entsprechen. Als Beispiele für Argumente, die ursprünglich oftmals religiös begründet wurden, aber tatsächlich durch Rückbezug

---

<sup>15</sup> Zu Rawls' Souveränitätsbegriff und zu Hobbes als Kontrastmodell vgl. Lister (2014: 801).

auf die Grundwerte der Verfassung und politische Gerechtigkeitsprinzipien begründet werden können, nennt Rawls die Sklavenbefreiung und die US-amerikanische Bürgerrechtsbewegung (vgl. 2002: 191).

Um das Prinzip des »Öffentlichen Vernunftgebrauchs« adäquat zu verstehen, ist es notwendig, dieses auch als Prinzip der Qualität und Stabilität demokratischer konstitutioneller Regime zu begreifen: Denn um Qualität und Stabilität zu erreichen, sind demokratische Regime auf bestimmte Tugenden und ein bestimmtes demokratisches Ethos der Bürger angewiesen – und dieses wiederum hängt wesentlich von der Struktur und Qualität des öffentlichen Diskurses ab.

Rawls' Lamento über den horriblen Zustand der gegenwärtigen politischen Debatte liegt die These zugrunde, dass bürgerliche Tugenden im öffentlichen Diskurs erworben und eingeübt werden und deshalb besonders bedroht sind, wenn in öffentlichen Debatten bürgerliche Tugenden der Fairness, des Kompromisses und des wechselseitigen Respekts nicht mehr adäquat ausgedrückt werden. Die Tatsache, dass »ein großer Teil der politischen Auseinandersetzung [...] Zeichen der Kriegsführung an den Tag [legt, E.O.]«, indem man »seine Truppen zusammentrommelt und die Gegenseite einschüchtert« (Rawls 2003: 185), ist also gerade deshalb ein Problem, weil dadurch der Erwerb und die Einübung der für ein demokratisches Gemeinwesen essenziellen kooperativen Tugenden gefährdet wird: Nach Rawls gehören »die kooperativen politischen Tugenden der Vernünftigkeit und des Sinns für Fairneß, der Kompromissbereitschaft und des Willens zur Respektierung des öffentlichen Anstands« zum »politischen Kapital der Gesellschaft« (ebd.: 185f.). Wie Kapital werden diese Tugenden nur sehr langsam aufgebaut, bergen die Gefahr, abgewertet zu werden, und müssen ständig erneuert werden, »indem man sie in der Gegenwart bestätigt und dem Handeln zugrunde legt« (ebd.: 186). Der Schutz dieses Kapitals der konstitutionellen Demokratie erfordert, in politischen Debatten, die zu freien Vereinbarungen führen sollen, Argumente zu benutzen und Gründe ins Feld zu führen, die auch von anderen akzeptiert werden können.

Als Qualitäts- und Stabilitätsprinzip formuliert, scheint die »Pflicht zur Bürgerlichkeit« also umfassender zu sein als das Legitimitätsprinzip, denn sie gilt nicht nur für »wesentliche Verfassungselemente«, sondern »auch in anderen Fällen, [...] insofern diese an solche Verfassungselemente grenzen und politisch konfliktträchtig werden« (Rawls 2003: 184f., vgl. auch 147). Die öffentliche politische Kultur hat nach Rawls Auswirkungen auf den »politischen Charakter« der Bürger (ebd.: 186). Die Pflicht zur Bürgerlichkeit impliziert somit

eine Pflicht, »eine bestimmte Art von sozialer Welt zu schaffen« (ebd.) – eine Pflicht also, die konstitutionelle Demokratie im täglichen Reden und Handeln durch öffentlichen Vernunftgebrauch zu stützen. Rawls warnt davor, die Notwendigkeit einer ständigen Pflege der bürgerlichen Tugenden zu unterschätzen, die er als unabdingbare Voraussetzung für die Stabilität und Qualität aller bestehenden konstitutionellen Demokratien ansieht (Rawls 2002: 211f.).

Die Pflicht zur Bürgerlichkeit setzt dem *Inhalt* öffentlicher Reden keine harten Grenzen, sondern verlangt vielmehr die Anwendung eines bestimmten staatsbürgerlichen Modus, der dem Grundsatz der Reziprozität gehorcht und Ausdruck gegenseitigen Respekts ist. »Öffentliche Rechtfertigungen« sind nach Rawls daher »nicht einfach gültige Begründungen, sondern Argumente, die sich an andere wenden« (2002: 191). Richterinnen und Richter, der Gesetzgeber und generell alle Regierungsbeamten und -beamte erfüllen ihre Pflicht zur Bürgerlichkeit, wenn sie »anderen Bürgern ihre Gründe dafür, warum sie bestimmte grundlegende politische Positionen unterstützen, in Begriffen einer politischen Gerechtigkeitskonzeption erklären« (ebd.: 169). Sie richten diese Gründe an andere Bürger *als Bürger*, d.h. an Bürger, die sich selbst als frei und gleich betrachten, und weder an Individuen, die umfassenden Doktrinen anhängen, noch an sozial situierte Individuen, die bestimmte gruppenbezogene Interessen vertreten. Rawls führt aus:

»Wenn wir Gründe für alle Bürger vorbringen, betrachten wir sie nicht als sozial situierte oder auf andere Art verwurzelte Personen, das heißt nicht als Wesen in dieser oder jener sozialen Klasse oder in dieser oder jener Besitz- und Einkommensgruppe oder als Vertreter dieser oder jener umfassenden Lehre. Wir appellieren auch nicht an das Eigeninteresse jeder Person oder Gruppe, obwohl wir an einem bestimmten Punkt diese Interessen in Betracht ziehen müssen.« (Rawls 2002: 208)

Die Aufgabe des Kriteriums der Reziprozität, das der öffentliche Gebrauch der Vernunft zum Ausdruck bringt, besteht insgesamt darin, »das Wesen der politischen Beziehungen in einer konstitutionellen demokratischen Ordnung als eines der bürgerlichen Freundschaft zu bestimmen« (ebd.: 172).

Ausgehend von diesen Überlegungen können wir Rawls' Idee der »öffentlichen Vernunft« als ein Prinzip der Legitimität und ein Prinzip, das zur Qualität und Stabilität konstitutioneller Demokratien beiträgt, zusammenfassen. Die Pflicht zur Bürgerlichkeit ist eine moralische, keine rechtliche Pflicht: Wenn Bürger öffentlich sprechen, sollten sie ihre Position mit Argumenten begründen, denen andere Menschen als freie und gleiche Bürgerinnen und Bürger zu-

stimmen könnten. Sie sollten eine Sprache und einen Modus der Argumentation wählen, der Respekt vor freien und gleichen Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck bringt und so dazu beiträgt, dass die politischen Beziehungen in der konstitutionellen Demokratie als Beziehungen bürgerlicher Freundschaft begriffen werden können.

### **3.2 Politische Parteien in Rawls' Konzept deliberativer Demokratie und die Pflicht der Parteien zur »Bürgerlichkeit«**

Rawls trennt zwischen einer sogenannten Hintergrundkultur, zu der beispielsweise Kirchen und Universitäten gehören, und der öffentlichen politischen Kultur bzw. dem öffentlichen Forum im eigentlichen Sinne. Er macht deutlich, dass die Pflicht zur Bürgerlichkeit und die hiermit verbundene freiwillige Einschränkung in Bezug auf den gewählten Argumentationsmodus nicht in der Hintergrundkultur gilt, sondern nur im öffentlichen politischen Forum (vgl. Rawls 2002: 167). Im öffentlichen politischen Forum gilt diese Pflicht zur Bürgerlichkeit prinzipiell aber für alle beteiligten Akteure. Auch wenn die moralische Pflicht in einem besonderen Maße für Verfassungsrichter gilt, die qua ihres Amtes auf eine sorgfältige, unparteiliche Begründung von Gesetzen verpflichtet sind, sind die Anforderungen an öffentliche Rechtfertigung immer dieselben und gelten prinzipiell für alle Akteure im öffentlichen Bereich. Idealerweise sollten sich daher Bürgerinnen und Bürger im politischen Forum so verstehen, als wären sie Gesetzgeber, die Gesetze durch Gründe rechtfertigen, denen alle Bürgerinnen und Bürger als Freie und Gleiche zustimmen könnten – und sollten Kandidatinnen und Kandidaten um öffentliche Ämter und Regierungsbeamten und -beamte an dieser Pflicht messen und auswählen (vgl. ebd.: 170). Die moralische Pflicht zum öffentlichen Vernunftgebrauch bzw. zur Bürgerlichkeit sollte daher prinzipiell auch für wahlkämpfende Parteien im politischen Forum gelten, die sich im Bereich des Wahlkampfs klar im öffentlichen Forum bewegen. Rawls' Aufzählung von Akteuren, die der Pflicht zum öffentlichen Vernunftgebrauch unterworfen sind, ist nicht auf Richter\*innen oder Regierungsbeamten und -beamte beschränkt. In seiner letzten großen Veröffentlichung zum »öffentlichen Vernunftgebrauch« geht Rawls explizit auch auf Parteien im Wahlkampf ein und macht deutlich, dass diese ebenso eine Pflicht zur Bürgerlichkeit haben:

»Innerhalb dieses Forums lassen sich drei Teile unterscheiden: der Diskurs von Richtern in ihren Urteilen und insbesondere von Verfassungsrichtern,

der Diskurs der Regierungsbeamten und insbesondere der leitenden Personen und Gesetzgeber und schließlich der Diskurs der Kandidaten für öffentliche Ämter und derjenigen, die ihre Wahlkämpfe organisieren, insbesondere wenn es um öffentliche Ansprachen, Parteiprogramme und politische Stellungnahmen geht.« (Rawls 2002: 168)<sup>16</sup>

Während von diesen Ausführungen her bereits klar ist, dass für Rawls *auch* Parteien der Pflicht zur Bürgerlichkeit unterliegen, sind die Gründe dafür an dieser Stelle noch sehr allgemein. Es lässt sich aber argumentieren, dass Parteien nicht nur *ebenso* wie andere Akteure einer Pflicht zur Bürgerlichkeit unterliegen, sondern dass Parteien als besondere Akteure in Rawls' Konzeption der deliberativen Demokratie eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion für die öffentliche politische Kultur einnehmen. In den letzten 10 Jahren gab es in der Rawls-Forschung Arbeiten zu Parteien in dessen Demokratietheorie, die überzeugend argumentiert haben, dass Rawls' Arbeiten Elemente einer normativen Theorie der Partei als spezifischer deliberativer Akteur enthält (vgl. Muirhead/Rosenblum 2006 und Bonotti 2017).<sup>17</sup> Es ist nun gerade diese einzigartige Rolle der politischen Parteien in der öffentlichen Deliberation, aus der sich ihre besondere Verantwortung im Wahlkampf ergibt. Einer der Gründe für diese besondere Stellung ist das große öffentliche Interesse der Wahlbeteiligten, das die Wahlkampagnen der politischen Parteien in der Regel auf sich ziehen, wodurch sie die politische Willensbildung stärker beeinflussen können als andere Akteure. Wenn öffentliche Kommunikation immer den Status eines ermöglichen Umfelds zur Herausbildung bürgerlicher Tugenden innehat, dann folgt daraus, dass Akteure mit substanziellem Einfluss auf die öffentliche Kommunikation auch eine besondere politische Verantwortung zu tragen haben; wenn die allgemeine Pflicht zur Bürgerlichkeit die Pflicht impliziert, zur Herausbildung einer demokratischen öffentlichen politischen Kultur beizutragen, dann gilt dies erst recht für Akteure, deren Rolle in diesem öffentlichen Forum ihnen eine spezifische Fähigkeit verleiht, »die soziale Welt zu gestalten«. Rawls' Forderung nach einer öffentlichen Finanzierung des Wahlkampfs politischer Parteien impliziert die Auffassung, dass Parteien im Wahl-

<sup>16</sup> Rawls führt in einer zugehörigen Fußnote aus, dass er jeweils die Kandidatinnen und Kandidaten dafür verantwortlich macht, was in einer Wahlkampagne von offiziellen Repräsentantinnen und Repräsentanten der Partei oder Wahlkampfmanagerinnen und -managern getan wird (vgl. Rawls 2002: 168, n. 9)

<sup>17</sup> Für eine kritische Diskussion aktueller Literatur zur normativen Theorie von Parteien vgl. Muirhead/Rosenblum 2020.

kampf zentrale Akteure im öffentlichen Gebrauch der Vernunft sind, zu dem sie nur dann einen angemessenen Beitrag leisten können, der frei vom verzerrenden Einfluss unternehmerischer und anderer organisierter Interessen ist, wenn sie so weit wie möglich »vom Fluch des Geldes befreit« werden (Rawls 2002: 174).

Ein zweiter Grund für eine besondere deliberative Verantwortung der politischen Parteien im Wahlkampf ist ihr Beitrag zu einem sogenannten »überlappenden Konsens«, der nach Rawls die Stabilität in vielfältigen Gesellschaften garantiert (s. Bonotti 2017: 3f.): Indem Parteien als »Lautsprecher« fungieren, die politische Agenda setzen und strukturieren sowie politische Programme vorantreiben, tragen sie zur Legitimation und zur Sicherung einer stabilen gemeinsamen Basis für öffentliche Deliberation in einem demokratischen Verfassungssystem bei. Diese Vorbild-, Legitimations- und Stabilisierungsfunktion der politischen Parteien ergibt sich aus ihrer einzigartigen Rolle, die, wie Muirhead und Rosenblum (2006: 104) argumentieren, in ihrer Vermittlung zwischen Gesellschaft und Staat, zwischen Hintergrundkultur und öffentlicher Kultur besteht. Als Vermittlungsinstitutionen müssen die politischen Parteien die Kunst der »zweisprachigen« Kommunikation beherrschen (ebd.): In ihrer repräsentativen und artikulatorischen Funktion müssen sie die Partikularinteressen und Standpunkte ihrer Mitglieder (und die nicht öffentlichen Gründe ihrer Wähler; Bonotti 2017: 5) ausreichend berücksichtigen. In Wahlkämpfen treten Parteien, genauer gesagt Parteimitglieder, aber zugleich als Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter auf und repräsentieren damit potenzielle Gesetzgeber. Parteien repräsentieren also – zumindest potenziell – den Staat, insofern sie Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter präsentieren, die sich in ihrer öffentlichen Argumentationsführung an alle Bürgerinnen und Bürger *als Bürger* wenden und daher dem Modus des öffentlichen Vernunftgebrauchs Rechnung tragen müssen. Im Wahlkampf und bei ihren Versuchen, ihre Kandidatinnen und Kandidaten in öffentliche Ämter zu bringen, tragen Parteimitglieder, wie Bonotti (2017: 67) es ausdrückt, eine »tragbare Öffentlichkeit« mit sich herum und unterliegen damit der Pflicht zur Bürgerlichkeit.

Als Vertreter des Pluralismus, von dem Rawls' politischer Liberalismus ausgeht, haben politische Parteien, die ihre Kandidatinnen und Kandidaten der Öffentlichkeit als künftige Inhaber\*innen öffentlicher Ämter präsentieren, die staatsbürgerliche Pflicht, den Einsatz der öffentlichen Vernunft als angemessene Form der Moderation dieses Pluralismus zu vertreten. Diese Rolle und Verantwortung macht es für die politischen Parteien unabdingbar, die

Wählerinnen und Wähler nicht einfach als manipulierbare, apathische oder politisierbare Individuen anzusprechen. Im Wahlkampf und als (potenzielle) Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates und des Gemeinwohls sind die politischen Parteien und ihre Mitglieder auch Vorbilder für die öffentliche Argumentation und besitzen eine transformative Kraft für die Bildung der bürgerlichen Identität und der politischen Kultur einer Gesellschaft. Gerade angesichts des fragilen und gefährdeten Zustands der bürgerlichen Tugenden als »politisches Kapital« liegt es nahe, das öffentliche Reden und Handeln von Parteien und Kandidaten in Wahlkämpfen konsequent (wenn auch nicht unbedingt ausschließlich) in Bezug auf ihren möglichen Beitrag zu diesem politischen Kapital zu beurteilen. Für unsere Perspektive auf die demokratietheoretische Anreicherung des Begriffs der »digitalen Souveränität« bedeutet dies: Obwohl Parteien im Wahlkampf legitimer- und notwendigerweise nach politischer Gestaltungsmacht streben, sollte der Wunsch der Parteien nach »digitaler Souveränität« im Wahlkampf immer begleitet werden von einer selbstkritischen Reflexion hinsichtlich der besonderen demokratiepolitischen Verantwortung von Parteien. Eine »demokratische digitale Souveränität« würde den Parteien abverlangen, mit ihren Tweets und Ads nicht nur auf eine Maximierung der Stimmen abzuzielen, sondern sich der grundlegenden demokratiepolitischen Verantwortung im Wahlkampf bewusst zu sein. Wie Fukuyama herausarbeitete, tragen US-amerikanische und europäische Parteien und deren Entscheidung für eine bestimmte Art des identitätspolitischen Wahlkampfs eine Miterantwortung an problematischen Auswüchsen fragmentierender und polarisierender Auswüchse der Identitätspolitik (vgl. Fukuyama 2019: 141f.). Im nächsten Abschnitt soll daher gefragt werden, wie eine solche »demokratische digitale Souveränität« für Parteien im Wahlkampf konkret aussehen könnte – und wie damit zwischen legitimen und illegitimen Modi des digitalen Wahlkampfs unterschieden werden könnte.

### 3.3 Demokratiepolitik durch Parteien, oder: Wie sieht eine »demokratische digitale Souveränität« im digitalen Wahlkampf aus?

Nachdem nun mit Rawls für die These argumentiert wurde, dass politische Parteien im Wahlkampf einer besonderen Verantwortung für den öffentlichen Vernunftgebrauch unterliegen, kann nun gefragt werden, welche Schlussfolgerungen sich hieraus für die Gestaltung und Bewertung digita-

ler Wahlkampagnen ziehen lassen – d.h., wie eine »demokratische digitale Souveränität« für Parteien im digitalen Wahlkampf aussehen könnte. Rawls' Pflicht zur Bürgerlichkeit beinhaltete zunächst grundsätzlich das Gebot, politische Positionen im öffentlichen Forum mit Argumenten zu begründen, die Wähler als freie und gleiche Bürger ansprechen, und das Prinzip der Reziprozität zu respektieren, welches es ermöglicht, politische Beziehungen als Beziehungen bürgerlicher Freundschaft zu begreifen.

Auf Basis dieser Rekonstruktion ließe sich zunächst vermuten, dass Techniken des digitalen politischen Microtargeting grundsätzlich gegen die »Pflicht zur Bürgerlichkeit« verstoßen, weil die typische politische Werbung nicht von ausfeilten und abgewogenen Argumenten begleitet wird. Oft sprechen die Einzeler die argumentativen und deliberativen Fähigkeiten der Bürger gar nicht umfassend an, sondern beschränken sich darauf, Wähler mit Forderungen oder Ankündigungen künftiger Maßnahmen zu »bombardieren«. Das Fehlen von Begründungen allein stellt jedoch nicht unbedingt einen Verstoß gegen die Pflicht zur Bürgerlichkeit dar. Rawls' normative Theorie der politischen Parteien ist insofern realistisch, als dieser einräumt, dass Parteien und politische Vertreter nicht in der Lage sein werden, ein apathisches und zynisches Volk zu überzeugen (vgl. Rawls 2002: 175). Ungeachtet der von Rawls formulierten Verpflichtung, sich an Bürger *als Bürger* zu wenden und nicht zu versuchen, an bestimmte Spezialinteressen von Gruppen oder Individuen zu appellieren,<sup>18</sup> räumt er ein, dass das Eigeninteresse von Personen und Gruppen zu einem bestimmten Zeitpunkt berücksichtigt werden muss (vgl. Rawls 2002: 208). Geht man davon aus, dass die politischen Parteien die Bürger mobilisieren und politisieren müssen, um sie zur Teilnahme an Wahlen und öffentlichen Beratungen zu bewegen, lässt sich ggf. ein legitimer Platz für begründungsarme, thesenstarke politische Werbung ableiten. Politische Werbung kann grundsätzlich zur Darstellung von Pluralität und zur Strukturierung von Debatten beitragen und damit den Boden für eine gemeinsame politische Willensbildung bereiten, diese initiieren und die Menschen dazu anregen, über ihre politischen Präferenzen nachzudenken.<sup>19</sup>

18 Vgl. Rawls (2002: 208): »Wenn wir Gründe für alle Bürger vorbringen, betrachten wir sie nicht als sozial situierte oder auf andere Art verwurzelte Personen, das heißt nicht als Wesen in dieser oder jener sozialen Klasse oder in dieser oder jener Besitz- oder Einkommensgruppe oder als Vertreter dieser oder jener umfassenden Lehre.«

19 Denkbar wäre auch, für begründungsarme politische Werbung einen ähnlichen Vorbehalt zu formulieren, wie er bei Rawls im öffentlichen Forum für Argumente auf Basis umfassender religiöser oder philosophischer Lehren gilt: Beides, also sowohl das Feh-

Während begründungsarme digitale politische Wahlwerbung, die politisch mobilisieren will, also grundsätzlich eine bestimmte Funktion für den öffentlichen Vernunftgebrauch erfüllen könnte, gilt es im nächsten Schritt, Bedingungen herauszuarbeiten, denen Anzeigen genügen müssten, um diese potenziell deliberative Funktion nicht gleichzeitig zu gefährden.

Wenn das »Bombardement« mit maßgeschneiderter parteipolitischer Werbung nur die potenziellen Wählerinnen und Wähler dieser Partei auf der Grundlage vermuteter Präferenzen trifft, findet keine Pluralisierung der Standpunkte und keine Strukturierung der Debatte statt; stattdessen verengt die Werbung den Marktplatz der Ideen und behandelt die Bürger hinsichtlich ihres Rechts auf politische Information ungleich (vgl. Bay 2018: 1726); als Beschreibungen dieses Problems und seiner Auswirkungen haben sich die Begriffe »Filterblasen« und »Echokammern« etabliert. Aus Sicht des einzelnen Wählers verletzen sogenannte »dark ads«, die nur für bestimmte Nutzerinnen und Nutzer sichtbar sind, und/oder selektiv verbreitete Werbung den Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs zu politischen Informationen. Wenn Menschen, von denen man annimmt, dass sie die gegnerischen Parteien unterstützen, bei einer Wahl mit negativen Informationen über die Partei oder die Kandidat\*innen »bombardiert« werden, um sie davon abzuhalten, ihre vermeintlichen Wahlabsichten zu verwirklichen, besteht die Gefahr, dass sich abwägungsfeindliche Haltungen wie Apathie und Zynismus durchsetzen. Darüber hinaus macht es die digitale Infrastruktur leicht, dass negative Wahlkampfpraktiken in Richtung von Verleumdungskampagnen gehen und so die gegenseitige Achtung der freien und gleichen Bürger nicht aufrechterhalten wird; hier besteht die Gefahr, dass das »politische Kapital der Demokratie«, d.h. die bürgerlichen Tugenden der Fairness und des gegenseitigen Respekts unter freien und gleichen Bürgern, Schaden nimmt. Mit Rawls lässt sich also schließen, dass argumentationsarme digitale Werbung nur dann zum öffentlichen Vernunftgebrauch und zur Stärkung der konstitutionellen Demokratie beitragen kann, wenn sie die Praktiken des negativen *campaigning* und der *dark ads* so weit wie möglich vermeidet und sich stattdessen auf die

---

len von Begründungen als auch das Einbringen problematischer Begründungen, könnte im Rahmen des öffentlichen Gebrauchs der Vernunft wichtige Zwecke erfüllen und zulässig sein, sofern der betreffende Akteur seine Äußerungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Veröffentlichung durch Begründungen ergänzt, die sich an freie und gleiche Bürger richten und dem öffentlichen Vernunftgebrauch entsprechen.

(möglichst gleichmäßige) Information, Mobilisierung und Politisierung der Wähler konzentriert.

Der gleichmäßige Zugang zu verschiedenen politischen Anzeigen und die Möglichkeit des Vergleichs verschiedener Anzeigen und Begründungen (sowohl innerhalb einer Partei als auch zwischen Parteien) kann nicht nur mit dem Grundsatz der Achtung der Bürger\*innen als Freie und Gleiche begründet werden. Er ermöglicht zudem Konsistenzprüfungen sowie den Vergleich zwischen Parteiprogrammatiken und fördert damit eine gut informierte, freie politische Willensbildung (und bürgerliche Souveränität). Um ihrer Pflicht zur Bürgerlichkeit nachzukommen und einer genuin »demokratischen digitalen Souveränität« im Wahlkampf zu genügen, sollten politische Parteien daher einen gleichberechtigten Zugang zu politischen Informationen und öffentlichen Begründungen ermöglichen, indem sie a) ihre eigenen, parteispezifischen Anzeigenarchive einrichten und b) begründungsarme Anzeigen (oder solche, die mit problematischen Begründungen operieren) um Links ergänzen, die auf anspruchsvolle Begründungen (und eine Einbettung in das gesamte Wahlprogramm) verweisen.

Darüber hinaus ist es auf einer anderen Ebene wichtig, die soziotechnischen Grundlagen und möglichen identitätspolitischen Effekte des digitalen Wahlkampfs in den Blick zu nehmen. Anders als die Wahlkampfwerbung des vordigitalen Zeitalters, die ebenfalls oft keine detaillierten Begründungen für ihre Positionen lieferte, basieren die Praktiken des digitalen Wahlkampfs auf umfangreichen Datensammlungen, die eine Informationsasymmetrie zwischen Parteien und Bürgern schaffen und diese Asymmetrie zusammen mit Erkenntnissen der Verhaltenspsychologie ausnutzen, um in die Prozesse der politischen Willensbildung des Bürgers einzutreten. Die soziotechnische Grundlage (umfangreiche Datenerfassung) und die Ziele (Verhaltensänderung durch Appelle an individuelle Präferenzen oder bereits bestehende Vorurteile) des digitalen Microtargeting lassen somit insgesamt wenig Respekt für den Wert der Privatsphäre, für symmetrische Kommunikationsbeziehungen und für die staatsbürgerliche Fähigkeit sowie das Recht auf freie politische Willensbildung eines jeden Bürgers erkennen. Auch wenn in Bezug auf verschiedene Fälle diskutiert werden müsste, wo genau die Grenze zwischen legitimer Überredung und illegitimer Manipulation verläuft, spricht die Asymmetrie der Information, die Reduktion der Adressat\*innen auf kalkulierbare Präferenzen und Interessen und die Aufspaltung des Elektorats in identitätspolitische Teilelemente dafür, digitales Microtargeting als eine Praxis einzustufen, die die Autonomie und politische Souveränität des

Bürgers sowie die Notwendigkeit zur gemeinsamen politischen Willensbildung unzureichend achtet und ermöglicht. Das viel gepräsene potenzielle Gegenmittel gegen mögliche Autonomieverluste durch Microtargeting (vgl. Susser/Roessler/Nissenbaum 2019: 14), nämlich die Erhöhung der Transparenz und die Aufklärung der Wähler über die gesammelten Daten und deren Verwendung, stellt unter Umständen keine einfache Problemlösung dar, weil es nur die Diskrepanz zwischen dem auf Gruppenidentitäten und Präferenzen reduzierten, beeinflussbaren Wähler und dem zu einem eigenen freien politischen Urteil befähigten und zu gemeinsamer politischer Willensbildung aufgerufenen Bürger offenlegt.

Wenn ein Bürger über »bürgerliche Selbstachtung« verfügen soll, d.h. sich als jemand begreifen soll, der wie alle anderen Bürger in der Lage und berechtigt ist, sich eigene Vorstellungen vom Guten und vom politisch Richtigen zu machen und diese im Laufe des Lebens zu verändern, muss dieser Bürger nach Rawls in rechtlichen und sozialen Strukturen aufwachsen, die die Entwicklung dieser bürgerlichen Selbstachtung nicht behindern. Rawls unterstreicht die Notwendigkeit einer öffentlichen politischen Kultur, die diese Selbstachtung unterstützt und ermutigt:

»Damit die Bürger einer wohlgeordneten Gesellschaft einander als freie und gleiche Personen anerkennen, müssen sie von den Grundinstitutionen erzogen und zur Einsicht in diese Auffassung ihrer selbst gebracht werden. Außerdem müssen die Institutionen dafür sorgen, daß dieses Ideal der politischen Gerechtigkeit öffentlich vorgeführt und gefördert wird. [...] Die Vertrautheit mit dieser öffentlichen Kultur und die Beteiligung daran ist eine Möglichkeit für die Bürger, sich nach und nach als freie und gleiche Personen zu begreifen.« (Rawls 2003: 97)

Rawls' These der rechtlich-sozialen Grundlagen der bürgerlichen Selbstachtung lässt sich daher als These der soziotechnischen Grundlagen der bürgerlichen Selbstachtung (vgl. Hoffmann 2020) umformulieren und so auf das Phänomen des digitalen Wahlkampfs anwenden:

Da die Praxis des digitalen politischen Microtargeting auf massiven Informations- (vgl. Tufekci 2014) und Machtasymmetrien (vgl. Bay 2018: 1727) zwischen Partei und Wähler sowie zwischen einzelnen Wählern beruht, scheint sie zur Ausbildung der Selbstwahrnehmung eines Bürgers als jemand mit gleichen Chancen und Rechten zur freien Bildung eigener politischer Urteile wenig förderlich. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Werbung stark personalisiert ist und auf komplexen psychologischen Persönlichkeits-

profilen basiert, wie beim sogenannten »psychographischen Profiling« (vgl. Burkell/Regan 2019: 2). Da die Praxis des digitalen politischen Microtargeting auf die Konstruktion einer personalisierten Wahlumgebung hinausläuft und damit einen Eingriff in die persönliche Sphäre der politischen Willensbildung eines Individuums mit dem Ziel der Verhaltensmanipulation darstellt, scheint sie nicht zuträglich dafür, das Selbstverständnis einer Person als freier, autonomer Bürger, der zu eigenem politischen Urteil und zu gemeinsamer politischen Willensbildung aufgerufen ist, zu fördern.<sup>20</sup> Auch wenn die Bürger entgegen einiger Warnungen vor ihrer extremen Manipulierbarkeit nicht einfach nur Marionetten ohne eigenen Willen sind,<sup>21</sup> sind sie für die Herausbildung und Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Fähigkeiten auf eine Vorstellung von sich selbst als frei und gleich angewiesen und als grundsätzlich fähig und berechtigt, ihre eigenen Vorstellungen vom Guten zu entwickeln und diese nach eigenem Ermessen zu revidieren. Soziotechnische Strukturen und Praktiken, die hinsichtlich der von ihnen verwendeten Daten und Techniken des psychografischen Profilings oder der identitätspolitischen Spaltung transparent sind und damit ein Bild des Bürgers als Bündel von Präferenzen und Voreingenommenheiten transportieren, das durch Macht- und Informationsasymmetrien manipulierbar ist, sind der Herausbildung eines solchen Selbstverständnisses als freier und gleicher Bürger sicher nicht förderlich.<sup>22</sup> Eine Erhöhung der Transparenz bezüglich der verwendeten Daten und deren Benutzung bei der Erstellung von Anzeigen, die als Lösung für das Problem der Asymmetrie diskutiert wird, scheint also neue Probleme aufzuwerfen, weil sie ein Bild des Wählers transportiert (und unter Umständen zu deren Zementierung beiträgt), die der bürgerlichen Selbstwahrnehmung in liberalen Demokratien nicht förderlich ist.

Wie also könnte eine »demokratische digitale Souveränität« der Parteien im digitalen Wahlkampf aussehen? Wenn Parteien grundsätzlich einer Pflicht zur Bürgerlichkeit unterliegen und eine Mitverantwortung für das politische

---

20 Ein ähnliches Argument in Bezug auf Nudging wird formuliert von Nys/Engelen 2017.

21 Für einen Überblick über die These der Manipulationsgefahr durch Microtargeting vgl. Burkell/Regan 2019; Susser/Roessler/Nissenbaum 2019; Gorton 2016.

22 Aktuelle Studien betonen nicht nur Privatschutzbedenken, sondern warnen zudem vor Schweigespiralen und Selbstzensur als Folgen eines erhöhten Bewusstseins von Online-Überwachung, die für manipulative Zwecke verwendet werden könnte, vgl. Dobber et al. 2019 und Harker 2020.

Kapital der Demokratie, d.h. für die Formation eines bürgerlichen Selbstverständnisses, tragen, dann sollten Parteien ihre Microtargeting-Praktiken auch in Bezug auf ihren formativen Beitrag zur politischen Kultur der Demokratie reflektieren.

Auch wenn empirische Forschungen zur Auswirkung von Microtargeting auf das Wahlverhalten und auf das bürgerliche Selbstverständnis noch ausstehen, lassen sich aufgrund der besonderen Verantwortung und EinflussgröÙe politischer Parteien folgende Empfehlungen aussprechen:

Es scheint grundsätzlich ratsam, dass die politischen Parteien a) zumindest auf psychografisches Profiling verzichten, b) allen Bürgern den gleichen Zugang zu all ihren Anzeigen gewähren (gut zugängliche, gut gegliederte und leicht durchsuchbare parteispezifische Anzeigenarchive) und c) die Anzeigen mit Links zu Materialien ergänzen, die öffentliche Begründungen liefern und eine Einbettung in die Gesamtprogrammatik erlauben. Neben das Bild der politischen Konsumentin, der präferenzorientierte Werbung zugespielt wird, trate so das Bild des politischen Bürgers, dem das Recht und die Fähigkeit zugestanden wird, sich (im Dialog mit anderen Bürger\*innen) ein eigenes politisches Urteil zu bilden – und zu gemeinsamer öffentlicher politischer Willensbildung befähigt und berechtigt zu sein. Während ein machttheoretisch verengter Begriff »digitaler Souveränität« im digitalen Wahlkampf als Beherrschung digitaler Techniken zum Zwecke der Stimmenmaximierung, also zur Maximierung politischer Gestaltungsmacht verstanden werden könnte, ließe sich ein normativ erweiterter Begriff »demokratische digitale Souveränität« von vornherein als eine Form der Souveränität ausbuchstabieren, die dem größeren legitimations theoretischen Zusammenhang liberaler Demokratien – und d.h. dem besonderen Stellenwert öffentlicher Rechtfertigung – Rechnung trägt. Eine »demokratische digitale Souveränität« von Parteien lenkt den Blick darauf, dass Parteien nicht erst dann Gestaltungsmacht haben, wenn sie Kandidat\*innen in öffentlichen Ämtern platziert haben, sondern dass sie als zentrale Akteure des öffentlichen Forums mit ihrem Modus der öffentlichen Kommunikation die politische Kommunikationskultur und das bürgerliche Selbstverständnis in liberalen Demokratien extrem prägen und beeinflussen können. Politische Parteien sollten die digitale Wahlwerbung also nicht nur als ein Instrument zum »Stimmenfang« betrachten, sondern all ihr öffentliches Reden und Handeln immer auch als Möglichkeit begreifen, die Entwicklung einer spezifisch bürgerlichen Identität zu unterstützen, die für die Qualität und die Stabilität rechtsstaatlicher demokratischer Regime dringend erforderlich ist.

#### 4. Fazit: Das Desiderat einer »demokratischen digitalen Souveränität«

Gibt es gute Gründe, am Begriff der »digitalen Souveränität« festzuhalten – oder sollte man diesen, wie unlängst vorgeschlagen wurde, verwerfen? Wie ich in meinem ideengeschichtlichen Exkurs zu Thomas Hobbes gezeigt habe (s. Abschnitt 1), weist der Souveränitätsbegriff der europäischen Staatstheorie eine spezifische Kombination aus Machtdimensionen und Rechtsdimensionen auf, die der Entwicklung und Herausbildung einer liberalen, konstitutionellen Demokratie förderlich waren. Es ist also nicht so, dass der Souveränitätsbegriff per se undemokratisch oder autoritär wäre und insofern als Orientierungsbegriff für liberale Demokratien unbrauchbar wäre (vgl. Thiel 2020 und Pohle/Thiel 2021). Vielmehr vereint der Begriff von Beginn an die Idee einer *rechtsetzenden* Macht mit der Idee einer *rechtmäßigen* – weil auf (möglicher) Zustimmung beruhenden – Macht und inkludiert zudem (bei Hobbes wenigstens rudimentäre) *naturrechtliche* Elemente, die dem, was legitimerweise politisch gewollt werden kann, Grenzen setzt. Dem Souveränitätsbegriff, wie er in der europäischen Staatstheorie entwickelt wurde, wohnt also von Anfang an eine dezidiert normative Dimension inne, die die Entwicklung eines liberal-konstitutionell eingehaltenen Verständnisses von Volkssouveränität (wie es sich etwa in John Rawls' Demokratietheorie finden lässt) ermöglichte und der mit dieser Dimension für den gegenwärtigen Digitalisierungsdiskurs fruchtbar gemacht werden kann. Der Begriff birgt insofern Potenzial dafür, dass liberale, rechtsstaatliche Demokratien den spezifischen Legitimationskontext des Begriffs stark machen und den Souveränitätsbegriff dezidiert als normativen, demokratietheoretisch eingebetteten Begriff konturieren. Die Entwicklung eines demokratietheoretisch fundierten Begriffs »digitaler Souveränität« stellt aber nicht nur eine ideengeschichtliche und begriffsfunktionale *Möglichkeit* dar, wie durch den ideengeschichtlichen Exkurs gezeigt wurde. Die Entwicklung eines normativen Begriffs »demokratischer digitaler Souveränität« ist zudem eine dringende demokratiepolitische *Notwendigkeit*, wie in diesem Aufsatz am Beispiel des digitalen Wahlkampfs und auf der Grundlage der normativen Demokratietheorie von John Rawls argumentiert wurde: Parteien streben legitimerweise nach politischer Gestaltungsmacht. Sie sollten dabei aber auch ihrer Verantwortung für die demokratische politische Kultur einer Gesellschaft, für den öffentlichen Vernunftgebrauch und für die bürgerliche Selbstwahrnehmung gerecht werden. Auch wenn Rawls selbst den Souveränitätsbegriff selten explizit verwendet oder definiert, lässt sich

seiner konstitutionell-deliberativen Demokratietheorie ein Begriff »demokratischer digitaler Souveränität« entnehmen, der die öffentliche Rechtfertigung staatlicher Gestaltungsmacht vor den als frei und gleich begriffenen Bürgern ins Zentrum rückt. Ein solcher deliberativ und konstitutionell eingerahmter Begriff von Volkssouveränität umfasst mehr als nur Mehrheitsentscheidungen und rückt die Möglichkeit einer vernünftigen öffentlichen Rechtfertigung in den Mittelpunkt:

»Wenn also alle zuständigen Regierungsbeamten in Hinsicht auf wesentliche Verfassungsinhalte und Angelegenheiten grundlegender Gerechtigkeit im Sinne der öffentlichen Vernunft handeln und ihr folgen, und wenn alle vernünftigen Bürger sich selbst idealerweise so betrachten, als wären sie Gesetzgeber, die der öffentlichen Vernunft folgen, dann sind legale Satzungen, die Ausdruck einer Mehrheitsmeinung sind, legitimes Recht.« (Rawls 2002: 172)

Das legitime Ziel der Erlangung politischer Gestaltungsmacht sollte also nicht mit Mitteln erreicht werden, die dem Legitimationskontext liberaler Verfassungsstaaten zuwiderlaufen – als potenzielle Amtsinhaber\*innen sowie Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates sollten Parteien und Kandidat\*innen auch im Wahlkampf *demokratisch souverän agieren* und dazu beitragen, dass eine zivilisierte politische Kultur und eine freie, vernünftige, öffentliche politische Willensbildung ermöglicht wird.

Welche Anforderungen an eine derart verstandene »demokratische digitale Souveränität« für Parteien im digitalen Wahlkampf zu stellen wären, wurde im Artikel diskutiert. Das Beispiel des digitalen Wahlkampfs diente hierbei als Brennglas dafür, wie demokratische Gesellschaften ganz allgemein in der Digitalisierung herausgefordert werden – und dazu aufgerufen sind, diese demokratiepolitisch verantwortlich mitzugestalten.

Digitale Strukturen führen nicht nur zur Entgrenzung des politischen Raumes und zu empfindlichen Begrenzungen der staatlichen Handlungsmacht, sondern auch zu neuen Herausforderungen demokratischer Öffentlichkeiten und der demokratischen Legitimationslogik. Neben all ihrem demokratiepolitischen Potenzial zur Verbreitung von Informationen und zur politischen Mobilisierung bergen digitale Strukturen, weil sie von demokratisch indifferenten oder demokratiefeindlichen Kräften benutzt werden können, immer auch die Gefahr einer Delegitimierung und Zersetzung der Demokratie – von außen und von innen. Autoritäre Staaten betreiben zunehmend nicht nur demokratiefeindliche, sondern demokratiezersetzende

Politik, sie intervenieren mit digitalen Tools (Desinformationskampagnen, *social bots* etc.) in Wahlen und betreiben aktiv die Spaltung liberaler Demokratien (vgl. Ó Fathaigh et al. 2021). Auch digitale Wahlkampftechniken demokratischer Parteien, die das Elektorat in Teilsegmente zerlegen und individuell mit gruppenspezifischen oder individuellen Informationen und Werbebotschaften beschießen, sind nicht nur wenig förderlich für die gemeinsame demokratische politische Willensbildung, sondern bergen Gefahren der identitätspolitischen Fragmentierung der Gesellschaft und der schlechenden Transformation des Ideals des öffentlich deliberierenden Bürgers in ein von Präferenzen oder Gruppenidentitäten getriebenes Individuum. Ganz allgemein steht in der Digitalisierung nicht nur die souveräne Handlungsmacht demokratischer Staaten auf dem Spiel, sondern auch die Stabilität und Legitimität der Demokratie. Die Digitalisierung kann und muss daher aktiv von demokratischen Gesellschaften gestaltet werden. Diese Gestaltung setzt selbstverständlich Machtressourcen und Handlungsfähigkeit voraus – aber eben auch den klaren Blick für Ziele und für ermöglichte sowie gefährdende Bedingungen. Um die Digitalisierung demokratiepolitisch verantwortlich gestalten zu können, bedarf es daher eines normativen Begriffs »demokratischer digitaler Souveränität«. Geistes- und Sozialwissenschaften, Staats- und Rechtstheorie, politische Theorie und Ideengeschichte sowie insbesondere die Demokratietheorie sollten stärker als bisher geschehen dabei mithelfen, Konturen eines solchen normativ reichhaltigen Begriffs »demokratischer digitaler Souveränität« für unterschiedliche Ebenen und Akteure der Demokratie zu erarbeiten<sup>23</sup> – um damit der gesellschaftlichen Selbstverständigung und der gesellschaftlichen Arbeit an der Zukunft der Demokratie notwendiges Orientierungs- und Gestaltungswissen an die Hand zu geben.

## Literaturverzeichnis

- Bay, Morten (2018): »Social media ethics: A Rawlsian approach to hypertargeting and psychometrics in political and commercial campaigns«, in: ACM Transactions on Social Computing 1 (4), Article 16 (December 2018), 14 Seiten, <https://doi.org/10.1145/3281450>.

---

23 Der Orientierungsbedarf ist groß. Vgl. für aktuelle Bemühungen im Diskurs, einen wertbezogenen Begriff digitaler europäischer Souveränität zu entwickeln, Roberts et al. 2021.

- Bennett, Colin J. (2013): »The politics of privacy and the privacy of politics: Parties, elections and voter surveillance in Western democracies«, in: First Monday 18 (8), <https://doi.org/10.5210/fm.v18i8.4789>.
- Bennett, Colin J. (2016): »Voter databases, micro-targeting, and data protection law: Can political parties campaign in Europe as they do in North America?«, in: International Data Privacy Law 6 (4), S. 261–275.
- Bonotti, Matteo (2017): Partisanship and political liberalism in diverse societies, Oxford: Oxford University Press.
- Burkell, Jacquelyn/Regan, Priscilla M. (2019): »Voter preferences, voter manipulation, voter analytics: Policy options for less surveillance and more autonomy«, in: Internet Policy Review 8, S. 1–24, <https://doi.org/10.14763/2019.4.1438>.
- Chester, Jeff/Montgomery, Kathryn C. (2017): »The role of digital marketing in political campaigns«, in: Internet Policy Review 6 (4), S. 1–20.
- Creemers, Rogier (2020): »China's conception of cyber sovereignty: Rhetoric and realization«, in: Dennis Broeders/Bibi van den Berg (Hg.), Governing cyberspace: Behaviour, diplomacy and power, Lanham: Rowman & Littlefield, S. 107–145.
- Dammann, Finn/Glasze, Georg (2022): »Wir müssen als Deutsche und Europäer unsere digitale Souveränität zurückgewinnen! Historische Rekonstruktion und internationale Kontextualisierung der Diskurse einer ›digitalen Souveränität‹ in Deutschland«, in: Georg Glasze/Eva Odzuck/Ronald Staples (Hg.), Was heißt digitale Souveränität? Diskurse, Praktiken und Voraussetzungen ›individueller‹ und ›staatlicher Souveränität‹ im digitalen Zeitalter, Bielefeld: transcript, S. 29–60.
- Dobber, Tom/Trilling, Damian/Helberger, Natali/de Vreese, Claes (2019): »Spiraling downward: The reciprocal relation between attitude toward political behavioral targeting and privacy concerns«, in: new media and society 21, S. 1212–1231, <https://doi.org/10.1177/1461444818813372>.
- Floridi, Luciano (2020): »The fight for digital sovereignty: What it is, and why it matters, especially for the EU«, in: Philosophy & Technology 33, S. 369–378, <https://doi.org/10.1007/s13347-020-00423-6>.
- Fukuyama, Francis (2019): Identität. Wie der Verlust der Würde unsere Demokratie gefährdet, Hamburg: Hoffmann & Campe.
- Gorton, William A. (2016): »Manipulating citizens: How political campaigns' use of behavioral science harms democracy«, in: New Political Science 38, S. 61–80, <https://doi.org/10.1080/07393148.2015.1125119>.

- Harker, Michael (2020): »Political advertising revisited: Digital campaigning and protecting democratic discourse«, in: *Legal Studies* 40, S. 151–171, <https://doi.org/10.1017/lst.2019.24>.
- Hersh, Eitan D. (2015): *Hacking the electorate: How campaigns perceive voters*, New York: Cambridge University Press.
- Herzog, Don (2020): *Sovereignty, RIP*, New Haven/London: Yale University Press.
- Hobbes, Thomas (1966): *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Herausgegeben und eingeleitet von Iring Fetscher. Übersetzt von Walter Euchner, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hoffmann, Anna Lauren (2020): »Rawls, information technology, and the sociotechnical bases of self-respect«, in: Shannon Vallor (Hg.), *The Oxford Handbook of Philosophy of Technology*, Oxford: Oxford University Press, S. 231–249, <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780190851187.013.15>.
- Issenberg, Sasha (2012): *The victory lab. The secret science of winning campaigns*, New York: Crown.
- Kosinski, Michal/Stilwell, David/Graepel, Thore (2013): »Private traits and attributes are predictable from digital records of human behavior«, in: *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America* 110 (15), S. 5802–5805.
- Kreiss, Daniel/McGregor, Shannon (2018): »Technology firms shape political communication: The work of Microsoft, Facebook, Twitter, and Google with campaigns during the 2016 U.S. Presidential Cycle«, in: *Political Communication* 35 (2), S. 155–177.
- Leyrer, Katharina/Hagenhoff, Svenja (2022): »Digitale Souveränität« in der medienvermittelten öffentlichen Kommunikation: die Beziehung zwischen Rezipient\*in und Gatekeeper«, in: Georg Glasze/Eva Odzuck/Ronald Staples (Hg.), *Was heißt digitale Souveränität? Diskurse, Praktiken und Voraussetzungen »individueller« und »staatlicher Souveränität« im digitalen Zeitalter*, Bielefeld: transcript, S. 247–286.
- Lister, Matt (2014): »Sovereignty«, in: Jon Mandle/David A. Reidy (Hg.), *The Cambridge Rawls lexicon*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 800–803, <https://doi.org/10.1017/CBO9781139026741.211>.
- Maréchal, Nathalie (2017): »Networked authoritarianism and the geopolitics of information: Understanding Russian internet policy«, in: *Media and Communication* 5 (1), S. 29–41. <https://doi.org/10.17645/mac.v5i1.808>.

- Muirhead, Russell/Rosenblum, Nancy L. (2006): »Political liberalism vs. ›the great game of politics‹: The politics of political liberalism«, in: *Perspectives on Politics* 4, S. 99–108, <https://doi.org/10.1017/S1537592706060105>.
- Muirhead, Russell/Rosenblum, Nancy L. (2020): »The political theory of parties and partisanship: Catching up«, in: *Annual Review of Political Science* 23, S. 95–110, <https://doi.org/10.1146/annurev-polisci-041916-020727>.
- Nys, Thomas R.V./Engelen, Bart (2017): »Judging nudging: Answering the manipulation objection«, in: *Political Studies* 65, S. 199–214, <https://doi.org/10.1177/0032321716629487>.
- Odzuck, Eva (2014): »Narration und Argument in der Politik. Das Konzept der Fiktionalität in der Autorisierungstheorie von Hobbes' Leviathan«, in: Wilhelm Hofmann/Katja Renner/Judith Teich (Hg.), *Narrative Formen der Politik*, Wiesbaden: Springer VS, S. 105–121.
- Odzuck, Eva (2020): »Personalisierter Wahl-Kampf oder öffentliche Willens-Bildung? Digitales Politisches Micro-Targeting als Richtungsentscheidung der Demokratie«, in: *Zeitschrift für Politik* (2), S. 153–184.
- Odzuck, Eva/Günther, Sophie (2021): »Digital campaigning as a policy of democracy promotion: Applying deliberative theories of democracy to political parties«, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* vom 23.12.2021, <http://doi.org/10.1007/s41358-021-00308-w>.
- Ó Fathaigh, Ronan/Dobber, Tom/Zuiderveen Borgesius, Frederik/Shires, James (2021): »Microtargeted propaganda by foreign actors: An interdisciplinary exploration«, in: *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 28 (6), S. 856–877, <https://doi.org/10.1177/1023263X211042471>.
- Papakyriakopoulos, Orestis/Shahrezaye, Morteza/Thielges, Andree/Serrano, Juan Carlos Medina/Hegelich, Simon (2017): »Social Media und Microtargeting in Deutschland«, in: *Informatik Spektrum* 40, S. 327–335, <https://doi.org/10.1007/s00287-017-1051-4>.
- Pohle, Julia/Thiel, Thorsten (2021): »Digitale Souveränität. Von der Karriere eines einenden und doch problematischen Konzepts«, in: Chris Piallat (Hg.), *Der Wert der Digitalisierung: Gemeinwohl in der digitalen Welt (= Digitale Gesellschaft, Band 36)*, Bielefeld: transcript, S. 319–340.
- Potthast, Keno Christoffer (2021): »Wahlkampf ohne Diskurs?«, in: *Verfassungsblog: On Matters Constitutional*. Online unter: <https://verfassungsblog.de/wahlkampf-ohne-diskurs/vom 08.11.2021>.
- Rawls, John (2002): *Das Recht der Völker*. Enthält: »Nochmals: Die Idee der öffentlichen Vernunft«. Übersetzt von Wilfried Hinsch, Berlin/New York: de Gruyter.

- Rawls, John (2003): Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf. Herausgegeben von Erin Kelly. Aus dem Amerikanischen von Joachim Schulte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ritzi, Claudia/Zierold, Alexandra (2019): »Souveränität unter den Bedingungen der Digitalisierung«, in: Isabelle Borucki/Wolf Schünemann (Hg.), Internet und Staat: Perspektiven auf eine komplizierte Beziehung, Baden-Baden: Nomos, S. 33–56, <https://doi.org/10.5771/9783845290195-33>.
- Roberts, Huw/Cowls, Josh/Casolari, Federico/Morley, Jessica/Taddeo, Mariarosaria/Floridi, Luciano (2021): »Safeguarding European values with digital sovereignty: An analysis of statements and policies«, in: Internet Policy Review 10 (3), S. 1–26, <https://doi.org/10.14763/2021.3.1575>.
- Sauer, Stefan/Staples, Ronald/Steinbach, Vincent (2022): »Der relationale Charakter von ›digitaler Souveränität‹. Zum Umgang mit dem ›Autonomie/Heteronomie‹-Dilemma in sich transformierenden Arbeitswelten«, in: Georg Glasze/Eva Odzuck/Ronald Staples (Hg.), Was heißt digitale Souveränität? Diskurse, Praktiken und Voraussetzungen ›individueller‹ und ›staatlicher Souveränität‹ im digitalen Zeitalter, Bielefeld: transcript, S. 287–315.
- Susser, Daniel/Roessler, Beate/Nissenbaum, Helen (2019): »Technology, autonomy, and manipulation«, in: Internet Policy Review 8, S. 1–22, <https://doi.org/10.14763/2019.2.1410>.
- Tagesschau (2021): »Bericht der US-Geheimdienste: Putin bei US-Wahl für Trump«. Online unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/us-wahl-einfluss-geheimdienst-101.html> vom 16.03.2021.
- Thiel, Thorsten (2020): »Gewollte Kontrolle«, in: Internationale Politik, Special, Digitales Europa 2030, Nr. 3, S. 68–73.
- Tretter, Max (2022): »Digitale Souveränität« als Kontrolle. Ihre zentralen Formen und ihr Verhältnis zueinander«, in: Georg Glasze/Eva Odzuck/Ronald Staples (Hg.), Was heißt digitale Souveränität? Diskurse, Praktiken und Voraussetzungen ›individueller‹ und ›staatlicher Souveränität‹ im digitalen Zeitalter, Bielefeld: transcript, S. 89–126.
- Tufekci, Zeynep (2014): »Engineering the public: Big data, surveillance and computational politics«, in: First Monday 19, S. 1–39, <http://dx.doi.org/10.5210/fm.v19i7.4901>.
- Zeit Online (2018): »US-Wahl 2016: Forscher weisen Russland Einmischung in US-Wahlkampf nach«. Online unter: <https://www.zeit.de/politik/australien/2018-12/us-wahl-2016-russland-einmischung-soziale-medien-vom-18.12.2018>.

Zuiderveen Borgesius, Frederik/Moeller, Judith/Kruikemeier, Sanne/Ó Fathai-  
gh, Ronan/Irion, Kristina/Dobber, Tom/Bodó, Balázs/de Vreese, Claes H.  
(2018): »Online political microtargeting: Promises and threats for demo-  
cracy«, in: Utrecht Law Review 14 (1), S. 82–96.